

Geschäftsbereich für allgemeine Rechtsangelegenheiten Fachabteilung für

allgemeine Rechtsangelegenheiten

Telefon 0 72 52 / 575 DW 300, 301 Fax DW 479 E-Mail: gb1@steyr.gv.at Web: www.steyr.at DVR: 0001091

#### **Beschluss**

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 22. Jänner 2015, Zl. Präs 371/2014, mit dem Richtlinien betreffend finanzielle Unterstützung von auswärts studierenden Steyrerinnen und Steyrern erlassen werden

§ 1

### Ziel der Förderungsaktion

Viele auswärts studierende Steyrerinnen und Steyrer melden ihren Hauptwohnsitz in der Stadt, in der sie studieren, an. Dies geschieht häufig nur aus dem Grund, um stark ermäßigte Semestertickets der regionalen öffentlichen Verkehrsbetriebe für ortsansässige Studentinnen und Studenten beziehen zu können. Für Studentinnen und Studenten in Wien wären das zum Beispiel derzeit € 75,-- pro Semester, die von der Stadt Steyr zu bezahlen wären, um eine Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Titel der Kostenersparnis zu verhindern. Die Unterstützung ist auf in Österreich studierende Steyrerinnen und Steyrer begrenzt.

§ 2

#### Höhe der Förderung

Studentinnen und Studenten, die in Steyr ihren Hauptwohnsitz haben, aber nicht in Steyr studieren, erhalten für jedes Studiensemester jenen Betrag ausbezahlt, den sie am Studienort als Rabatt für das Semesterticket des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten.

§ 3

#### Förderungsbedingungen

- Förderungsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Steyr haben, außerhalb von Steyr - aber in Österreich - studieren und zur Antragstellung das 26. Lebensjahr vor Beginn des jeweiligen Semesters noch nicht vollendet haben.
- 2. Als Studentinnen und Studenten werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBI. Nr. 305/1992 idF BGBI. I Nr. 40/2014, genannten Studieneinrichtung verstanden.

3. Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

§ 4

# **Antragstellung**

- 1. Die Förderung ist schriftlich mittels eines dafür aufgelegten Formulars beim Magistrat der Stadt Steyr, FA für Schule und Sport, zu beantragen.
- 2. Mit dem Antrag sind das Semesterticket, ein gültiger Studienausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester, eine Meldebestätigung und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- 3. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung, verpflichtet sich der Antragsteller die Stadt Steyr schad- und klaglos zu halten.
- 4. Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung, dass die für die Bearbeitung nach der Richtlinie erforderlichen Daten im Magistrat der Stadt Steyr automatisationsunterstützt verwendet werden. Ein Widerruf dieser Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.
- 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 6. Der Antragsteller anerkennt mit seiner Antragstellung die Bestimmungen dieser Richtlinie.

§ 5

# Auszahlungsmodalitäten

Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein und nach der Kontrolle der erforderlichen Daten überwiesen.

§ 6

### Inkrafttreten dieser Förderungsaktion

- 1. Der Beschluss tritt mit 22. Jänner 2015 in Kraft.
- 2. Der Beginn dieser Förderung ist mit dem Sommersemester 2015 festgesetzt.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl